



9842 Mörttschach 42
Bezirk Spittal/Drau
DVR-NR. 0657026
Telefon 04826/701
Fax 04826/287
E-Mail moertschach@ktn.gde.at

Nationalparkgemeinde **M ö r t t s c h a c h**

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mörttschach vom 29. Mai 2026, Zahl: 240-1/2026 mit welcher für den Kindergarten Tauernblümchen eine Kinderbildungs- und -betreuungsordnung erlassen wird (Kinderbildungs- und -betreuungsordnung 2026/27)

Gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 96/2024 und § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - das vollendete 1. Lebensjahr
 - die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
 - die Vorstellung des Kindes an einem gesondert vereinbarten Termin
 - die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
 - die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und Betreuungsordnung einzuhalten
- (3) Anmeldungen/Einschreibungen sind bis Ende Feber für das folgende Kindergartenjahr abzugeben. Nach Maßgabe der freien Plätze werden Anmeldungen auch in den folgenden Monaten entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:

1. Kinder, welche bereits im Vorjahr den Kindergarten Tauernblümchen besucht haben, werden vorrangig behandelt
 2. Alter des Kindes (zunächst verpflichtendes Kindergartenjahr; dann mindestens zehn maximal 14 Kinder, die zu Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben; dann ältere vor jüngeren Kindern)
 3. Betreuungsbedarf (bspw. wegen Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten) – dies ist auf Verlangen der Gemeinde durch Vorlage entsprechender Unterlagen mit Stichtag 01.09. nachzuweisen.
- (4) In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. (K-KBBG § 3)
- (5) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

§ 2

Vorschriften für den Betrieb

- (1) Der Besuch des Kindergartens hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 08:00 Uhr in den Kindergarten gebracht und bis spätestens 13:00 Uhr - sollte es für den Ganztageskindergarten angemeldet sein bis 15:45 Uhr - abgeholt zu werden.
- (2) Ein für den Ganztageskindergarten angemeldetes Kind kann frühestens um 14:00 Uhr abgeholt werden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen.
- (4) Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- (5) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- (6) Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- (7) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Die Kleidung und das Schuhwerk des Kindes haben der Jahreszeit und der Witterung zu entsprechen. Zudem werden benötigt: Reservekleidung, Hausschuhe und

Jausentasche, Matsch- und Schneekleidung, falls erforderlich Windeln und Feuchttücher. Alle Artikel sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.

- (8) Von Montag bis Donnerstag ist dem Kind eine gesunde Jause für den eigenen Verzehr mitzugeben. Schokolade oder sonstige Süßigkeiten dürfen nicht mitgegeben werden. Am Freitag wird die Jause gemeinschaftlich im Kindergarten für alle Kinder zubereitet.
- (9) Eigenes Spielzeug, Geld oder andere Gegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (10) Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, so bald wie möglich abzuholen ist
- (11) Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
- (12) Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inklusive Dosierungsanweisung vorliegt.
- (13) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (14) Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)

§ 3

Verpflichtendes Kindergartenjahr

- (1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.
- (2) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich

besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Elementarpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (K-KBBG § 20)

- (3) Die Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr sind für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet.
- (4) Das Fernbleiben vom Kindergarten ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.
- (5) Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (K-KBBG § 16a Abs. 3)

§ 4

Kindergartenbeitrag

- (1) Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten. Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung der Kinder gefördert, wodurch für den Erziehungsberechtigten Betreuungskosten entfallen.
- (2) Folgende Beiträge sind monatlich im Vorhinein bis spätestens 10. des Monats im Zeitraum September bis Juli zu leisten:
 - Bastelbeitrag EUR13,00
 - Verpflegungsbeitrag
 - Jause EUR 9,00
 - Mittagessen (pro Mahlzeit) EUR 6,70
- (3) Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Bei Abwesenheit aus Krankheitsgründen ab einer Dauer von 14 Tagen wird nur der 50%ige Beitrag verrechnet. Eine Bestätigung des Arztes ist vorzulegen. Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 5

Betriebs- und Öffnungszeiten

- (1) Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.
- (2) Die Betriebszeit wird wie folgt festgesetzt:
Halbtagskindergarten: montags bis freitags von 07:00 bis 13:00 Uhr

Ganztageskindergarten: montags bis donnerstags von 06:45 bis 15:45 Uhr sowie freitags von 06:45 bis 13:00 Uhr

(3) Der Kindergarten bleibt geschlossen:

- Samstag
- Sonntag
- gesetzliche Feiertage
- 24.12. – 06.01.
- 19.03.
- 26.03.
- 07.05.
- 27.05.
- 02.08. – 31.08.

(4) Besondere Schließtage werden rechtzeitig und gesondert bekannt gegeben.

§ 6

Austritt und Entlassung

- (1) Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (zB Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils Monatsletzten erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (2) Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn
 - aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
 - aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
 - das Kind dem Kindergarten ohne Grund oder ohne Abmeldung wiederholt fernbleibt,
 - das Kind wiederholt verspätet abgeholt wird,
 - die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommen, oder
 - die Erziehungsberechtigten die Elternbeiträge wiederholt nicht leisten.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 1. September 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mörtschach vom 27. Juni 2025, Zl. 240-1/2025, mit der für den Kindergarten Tauernblümchen eine Kinderbildungs- und -betreuungsordnung erlassen wird außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Richard Unterreiner